

# FAHRERANWEISUNG

## Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

für Lkw- und Busfahrer

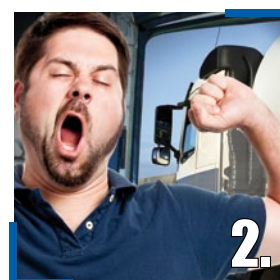


### Die 10 wichtigsten Punkte

1. Die maximale **Tageslenkzeit** (Gesamtlenkzeit zwischen zwei Ruhezeiten) beträgt normalerweise bis zu **9 Stunden**, aber zweimal in der Woche bis zu 10 Stunden.
2. Spätestens nach 4,5 Stunden Fahrt ist eine **Fahrtunterbrechung** von mindestens 45 Min fällig. Währenddessen sind andere Tätigkeiten unzulässig!
3. Obergrenze der **wöchentlichen Lenkzeit**: 56 Stunden; 90 Stunden für die Doppelwoche.
4. Die **tägliche Ruhezeit** beträgt mindestens 11 Stunden, Reduzierung ist unter Voraussetzungen auf 9 Stunden erlaubt.
5. Mindestens einmal in der Woche muss eine tägliche Ruhezeit auf 45 Stunden „ausgedehnt“ werden („**wöchentliche Ruhezeit**“).
6. Im **grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr** (= grenzüberschreitender Personenverkehr) braucht die wöchentliche Ruhezeit erst nach zwölf 24-Stunden-Zeiträumen eingelegt zu werden.
7. Sonderregeln für Fahrer von **Linienbussen** (Linienlängen bis zu 50 km): die wöchentliche Ruhezeit kann auf die Folgewoche übertragen werden.
8. **Wöchentliche Ruhezeiten** dürfen nicht im Fahrzeug verbracht werden (Ausnahme: reduzierte wöchentliche Ruhezeit bei vorhandener Schlafmöglichkeit)
9. **Bei Kontrollen** ist Folgendes vorzulegen: Schaublätter, Fahrerkarte, ggf. Tageskontrollblätter, ggf. Bescheinigung nach § 20 FPersV.
10. **Bußgelder**: z.B. das Überschreiten der höchstzulässigen Tageslenkzeit bis zu einer Stunde wird mit 30,- Euro geahndet.



© Szasz-Fabian/Panthermedia



© (M) dbrimages/Cattai/iStockphoto



© Artkov/iStockphoto

zu einer Kojen oder einem Liegewagen hat. Reist der Fahrer mit einem Fahrzeug an, das nicht der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 unterliegt (z. B. mit einem Pkw), gilt die Anreisezeit als Arbeitszeit. Entsprechendes gilt für die Rückreise.

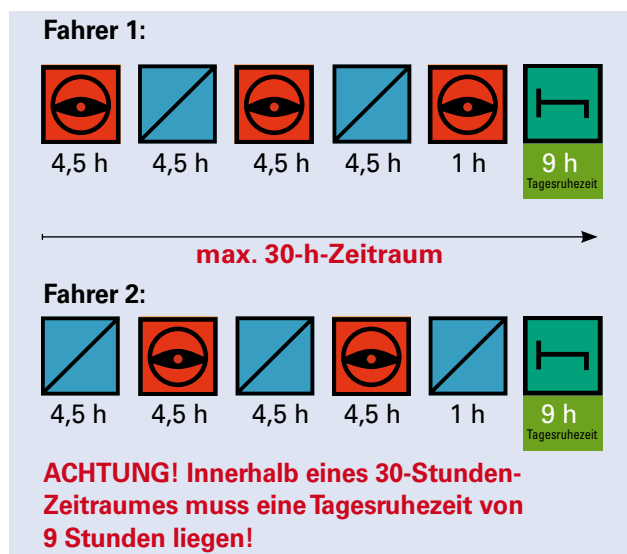
### 1.7. Tägliche Ruhezeit (Mehr-Fahrer-Besatzungen)

Je Fahrer mindestens 9 Stunden innerhalb von 30 Stunden

Von Mehr-Fahrer-Besatzung kann nur gesprochen werden, wenn beide Fahrer während der gesamten Fahrt auf dem betreffenden Fahrzeug zum Lenken eingesetzt sind, mit Ausnahme der ersten Stunde. Bleibt z. B. bei einer mehrtägigen Fahrt ein Fahrer zurück, um in einem Hotel zu übernachten, während der zweite Fahrer alleine weiterfährt, ist die Ruhezeitenregelung für Mehr-Fahrer-Besatzung auf den alleine weiterfahrenden Fahrer nicht mehr anwendbar. Im Übrigen darf die Ruhezeit nur dann im Fahrzeug verbracht werden, wenn es mit einer Schlafkabine ausgerüstet ist und sich im Stillstand befindet. Die Ruhezeitenregelungen für Mehr-Fahrer-Besatzungen bedeuten also, dass Doppelbesatzungen ihre täglichen Ruhezeiten gleichzeitig einlegen müssen, bzw. die gemeinsame Fahrt erst fortsetzen können, wenn beide Fahrer eine Ruhezeit von mindestens neun Stunden eingelegt haben.

**Wichtig:** Beifahrerzeiten im fahrenden Fahrzeug sind Bereitschaftszeiten (§ 21 a Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes) bzw. Fahrtunterbrechungen nach den übereinstimmenden Regelungen der EU, des AETR und der Fahrpersonalverordnung.

### Tagesruhezeit (Mehr-Fahrer-Besatzung)



### 1.8 Wöchentliche Ruhezeit

Mindestens 45 Stunden

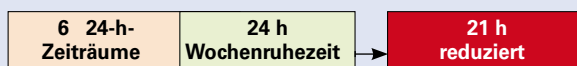
Bei der wöchentlichen Ruhezeit handelt es sich um eine auf mindestens 45 Stunden verlängerte tägliche

Ruhezeit. Wöchentliche Ruhezeiten können reduziert werden: Nach der EU-Regelung, der Fahrpersonalverordnung und seit dem 10. November 2011 auch nach dem AETR auf 24 Stunden, gleich, ob am Standort oder unterwegs. Die fehlenden Ruhezeiten müssen bis Ende der dritten Folgewoche nachgeholt werden, und zwar in der Weise, dass sie an eine andere Ruhezeit von mindestens neun Stunden anzuhängen sind.

### Ausgleich bei Reduzierung der Wochenruhezeit

Die reduzierte Zeit muss nachgeholt werden! Dies kann durch Anhängen an eine mindestens 9-stündige Tagesruhezeit oder Wochenruhezeit erfolgen. Zum Beispiel:

#### 1. Woche



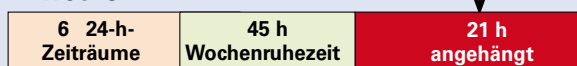
#### 2. Woche



#### 3. Woche



#### 4. Woche



**ACHTUNG!** Spätestens vor Ablauf der dritten, auf die Reduzierung folgende Woche, hat der Ausgleich zu erfolgen!

### „Überlappung“

Eine wöchentliche Ruhezeit kann in die folgende Woche „hineinragen“; sie kann entweder der ersten oder der folgenden Woche zugeordnet werden.

### Wöchentliche Ruhezeiten in der Doppelwoche

Innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen müssen entweder zwei ungekürzte wöchentliche Ruhezeiten oder eine ungekürzte und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit liegen. Dies gilt seit dem 10. November 2011 grundsätzlich auch für Fahrer, die dem AETR unterliegen.

**Ausnahme:** Im Falle von Mehr-Fahrer-Besatzungen, die dem AETR unterliegen, reichen im Doppelwochen-Zeitraum zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten, mit Ausgleichspflicht bis Ende der dritten Folgewoche, aus (Neuregelung seit 10. November 2011).

### Ruhezeiten im stehenden Fahrzeug

Nicht am Standort eingelegte **reduzierte** wöchentliche Ruhezeiten können im stehenden Fahrzeug verbracht werden, sofern das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt (Artikel 8 Abs. 8 VO (EG) Nr. 561/2006). Demnach besteht diese Möglichkeit **nicht** für die **regelmäßige** wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden (siehe EuGH-Urteil vom 20. Dezember 2017, C-102/16)